

Satzung der Gemeinde Abtsteinach

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1991 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.1992 (GVBl. I S. 170), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in ihrer Sitzung am 30. Mai 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Abtsteinach wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Abtsteinach wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasser-durchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
 1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 15 qm
 2. für eine Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 qm
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 100 qm
- (2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:
 1. Für Pkw sind lichte Maße von 6,00 m Länge und 2,50 m Breite vorzusehen.
 2. Für die in Abs. 1 lfd. Nr. 2 und 3 genannten Fahrzeuge sind die Garagenmaße entsprechend der Fahrzeuggröße, zuzüglich der Wandabstände, zu ermitteln.
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:
 1. Für ein Fahrrad ist die Abstellfläche mit 2,00 m Länge und 0,60 m Breite vorzusehen.
 2. Für ein Kraftrad ist die Abstellfläche mit 2,50 m Länge und 1,00 m Breite vorzusehen.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindern, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

**§ 5
Ablösebetrag**

Für das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Abtsteinach werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	8.400,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	31.500,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	70.000,-- DM

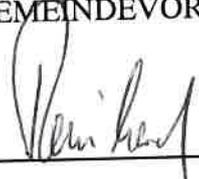
**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 02.06.1995, in Kraft.

Abtsteinach, den 31. Mai 1995



GEMEINDE ABTSTEINACH
-DER GEMEINDEVORSTAND-


Reinhard, Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis

Vorstehende Satzung wurde einschließlich Anlage 1 in der Odenwälder Zeitung, dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Abtsteinach, am 01. Juni 1995, veröffentlicht, was hiermit beglaubigt wird.

Abtsteinach, den 06. Juni 1995

Im Auftrag:


Heindtel, Amtsrat



Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Abtsteinach

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.5	Studenten/innenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	1 je Bett
1.6	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmer/innenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	1 je 2 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 40 am Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche	1 je 40 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche

3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	je Laden 1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.5	Religiöse Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl., je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl Je 15 Besucher/innenplätze	1 je 15 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder

5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Be- sucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von über- örtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	1 je 12 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kur- heime und andere Be- herbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 und 6.2	1 je 20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl je 2-3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3-4 Betten	1 je 30-50 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	1 je 40-60 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten	1 je 40-60 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/ innen	1 je 2 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemein- bildende Schulen, Berufsschulen, Berufs- fachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 2 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/ innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hoch- schulen	1 Stpl. je 2-4 Studierende	1 je 4-8 Studierende
8.5	Kindergärten, Kinder- tagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 30 Kinder, je- doch mind. 2 Stellplätze	1 je 30 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 5 Besucher/innen- plätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 7 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 500 qm Grundstücksfläche